

## **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Teilnahme an Lehrgängen an der Feuerwehr- und Rettungsschule der Stadt Hameln**

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zur Zeit gültigen Fassung, sowie der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Hameln in seiner Sitzung am 21.06.2017 die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Teilnahme an Lehrgängen der Feuerwehr- und Rettungsschule der Stadt Hameln beschlossen:

### **§ 1 Allgemeines**

Die Stadt Hameln erhebt für die Teilnahme an Lehrgängen und Fortbildungen an ihrer Feuerwehr- und Rettungsschule Gebühren.

### **§ 2 Gebührenpflichtige**

Gebührenpflichtig ist, wer die gebotene Leistung in Anspruch nimmt.

### **§ 3 Gebührentarif**

Die Gebühren werden nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Gebührentarifs erhoben. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.

### **§ 4 Entstehen von Gebührenpflicht und Gebährenschild, Billigkeitsmaßnahmen**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der verbindlichen Teilnahmebestätigung der Stadt Hameln an die Lehrgangsteilnehmerin oder den Lehrgangsteilnehmer. Mit diesem Zeitpunkt entsteht die Gebährenschild.
- (2) Der Gebährensanspruch wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Gebährenschild ist einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides zur Zahlung fällig. Ist im Bescheid eine über diesen Zeitpunkt hinausgehende Fälligkeit angegeben, so gilt diese.
- (3) Gebährenschildner sind die Gebührenpflichtigen nach § 2. Mehrere Gebährenschildner haften als Gesamtschildner. Der Gebährensanspruch wird im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz vollstreckt.
- (4) Die Stadt Hameln kann auf Antrag von der Erhebung der Gebühr ganz oder teilweise absehen oder sie ganz oder teilweise erlassen, wenn dies im Einzelfall mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebährenschildneren, aus Billigkeitsgründen oder öffentlichem Interesse geboten ist.
- (5) Die Stadt Hameln kann von ihr festgesetzte Gebühren stunden, wenn die sofortige Einziehung für den Gebährenschildneren mit erheblichen Härten verbunden ist und wenn der Anspruch durch eine Stundung nicht gefährdet ist.

### **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.07.2017 in Kraft.

Hameln, den 21.06.2017

Claudio Griese  
Oberbürgermeister

## Gebührentarif der Feuerwehr- und Rettungsschule der Stadt Hameln

Lehrgangsbezeichnung	Gebühr je Teilnehmer (€)
<b><u>Feuerwehrschnule</u></b>	
Grundausbildungslehrgang (B 1) 1040 UE	7.600,00 €
Vertiefungsphase (V) 80 UE	610,00 €
<b>Drehleitermaschinen - Lehrgang</b> 45 UE	<b>990,00 €</b>
Drehleitermaschinen - Fortbildung 8 UE	95,00 €
Absturzsicherung - Lehrgang 24 UE	270,00 €
Brandschutzhelferschulung 6 UE Die Mindestgebühr beläuft sich auf 10 Teilnehmer	55,00 €
Flurförderfahrzeuge - Lehrgang 14 UE	225,00 €
Flurförderfahrzeuge - Unterweisung 3 UE	68,25 €
Motorbootfahrzeuge - Lehrgang 50 UE	290,00 €
Motorbootfahrzeuge - Fortbildung 8 UE	60,00 €
Feuerwehr - Tagesfortbildung 8 UE	45,00 €
Brandsimulationsanlage-RDA 6 UE	85,00 €
Brandsimulationsanlage-WGA 8 UE	105,00 €
<b><u>Rettungsschnule</u></b>	
Rettungsssanitäter - Grundlehrgang 160 UE	880,00 €
Rettungsssanitäter - Abschluss 40 UE	360,00 €
Sanitäter 48 UE	280,00 €
Rettungsdienst - Fortbildung 8 UE	45,00 €
Organisatorischer Leiter Rettungsdienst - Lehrgang 40 UE	355,00 €
Organisatorischer Leiter Rettungsdienst - Fortbildung 8 UE	100,00 €
Erste Hilfe Kurs + Fortbildung 9 UE	auf Anfrage